

Mitteilungsblatt der WU (Wirtschaftsuniversität Wien)

Studienjahr: 2021/22

Ausgabedatum: 25.02.2022

Stück: Nr. 24

[147\) Änderung der Verordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien über die Benützung von Gebäuden und Flächen der WU oder am WU Campus](#)

[148\) Verordnung des Rektorats, mit der die Verordnung des Rektorats über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen an der Wirtschaftsuniversität Wien geändert wird](#)

147) Änderung der Verordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien über die Benützung von Gebäuden und Flächen der WU oder am WU Campus

Die Verordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien über die Benützung von Gebäuden und Flächen am WU Campus, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien, 34. Stück, Nr. 192, vom 13.5.2020, zuletzt geändert durch Verordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien kundgemacht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien 17. Stück, Nr. 88 vom 12.01.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs 1 hat zu lauten:
„In den Gebäuden und auf Flächen im Freien der WU oder am WU Campus besteht für alle Personen die Verpflichtung, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Ausgenommen von dieser generellen Verpflichtung sind Hörsäle und die Bibliotheken, für die spezifische Regelungen durch Aushang, beispielsweise in Form eines Piktogramms gemäß Abbildung 1 erlassen werden können.“
2. In § 1 Abs 2 werden lit d) und e) zu lit „f)“ und „g)“ und werden nach lit c folgende lit d und e eingefügt:
„d) gegenüber persönlich bekannten Personen;
e) für Veranstaltungen, die nicht § 5 unterliegen, sofern zusätzlich ein Nachweis gemäß Abs 4 Z 1 vorliegt;“
3. § 1 Abs 3 letzter Satz wird wie folgt geändert:
„Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.“
4. § 1 Abs 4 hat zu lauten:
„(4) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne von Abs 3 gelten:
1. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen oder nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die COVID-19 Impfpflicht anerkannten Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf,
c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a) und b) mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen,
3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
4. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
5. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.“
5. § 1 Abs 4a hat zu lauten:
„Alle Nachweise sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2022, vorzulegen.“
6. In den §§ 2, 3, 4 und 5 wird die Zeichenfolge „§§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1, 5 Abs 1 und 6 Abs 1“ durch „§§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1 und 5 Abs 1“ ersetzt.
7. § 7 hat zu lauten:
„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.“
8. In § 8 wird folgender Absatz 20 angefügt:
„(20) Die Änderung der Verordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien über die Benützung von Gebäuden und Flächen der WU oder am WU Campus tritt mit 01. März 2022 in Kraft.“

9. Folgender Anhang wird angefügt:

„Abbildung 1:

1.1. FFP2-Pflicht



Diese Abbildung zeigt an, dass in allen Hörsälen und in Bibliotheken im betreffenden Gebäude verpflichtend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.

1.2. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht



Diese Abbildung zeigt an, dass in allen Hörsälen und in Bibliotheken im betreffenden Gebäude verpflichtend eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.“

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger

Die [aktuelle Fassung der Verordnung](#) finden Sie in Kürze über den hinterlegten Link.

148) Verordnung des Rektorats, mit der die Verordnung des Rektorats über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen an der Wirtschaftsuniversität Wien geändert wird

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, sowie des § 1 Abs. 1 2. Covid-19-Hochschulgesetz, BGBl. I Nr. 76/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 232/2021, wird nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden verordnet:

Die Verordnung des Rektorats über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen an der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt Nr. 29 vom 24. März 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 328 vom 27. September 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Wortfolge „Maßnahmen über Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr“ durch die Wort- und Zeichenfolge „die Voraussetzungen für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen einschließlich der Aufnahmeverfahren“ ersetzt.
2. § 2 samt Überschrift lautet:

„§ 2 Präsenzunterricht und Prüfungen

(1) Die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und an -Prüfungen einschließlich der Aufnahmeverfahren ist nur zulässig, wenn Lehrende, Prüfungsaufsichten und Studierende einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorweisen. Dieser Nachweis ist für das Betreten von und für die Dauer des Aufenthalts in den Gebäuden der WU bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen. Als Betreten gilt auch das Verweilen. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

(2) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne von Abs. 1 gelten:

1. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
2. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen oder nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die COVID-19 Impfpflicht anerkannten Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf,
 - c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen,
3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
4. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
5. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

(3) Alle Nachweise sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2022, vorzulegen.

(4) Sofern ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorgesehen ist, ist die WU zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist die WU berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung (z.B. Name, Anschrift, Matrikelnummer) zu ermitteln und zu verarbeiten.“

3. § 3 entfällt, der bisherige § 4 erhält die Paragraphenbezeichnung „3“ und der bisherige § 5 erhält die Paragraphenbezeichnung „4“.
4. In § 3 Abs 1 wird nach dem Wort „Prüfungen“ die Wortfolge „sowie bei den Aufnahmeverfahren“ eingefügt.
5. In § 4 Abs 1 und Abs 2 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „und mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft“ und es wird folgender Abs 7 angefügt:
„(7) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 24 vom 25. Februar 2022 treten am 1. März 2022 in Kraft.“

6. Nach § 4 wird folgender § 5 samt Überschrift angefügt:

„§ 5 Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.“

Wien, 25. Februar 2022

Für das Rektorat

Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger

Rektorin